



Mitglieder- Beitragsreglement

Graubünden Ferien

I. Allgemeines

1. Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
2. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
3. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) in Rechnung gestellt.
4. Mitgliederbeiträge (Grundbeiträge) sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 Mehrwertsteuergesetz).
5. Den während des Jahres eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag pro rata temporis in Rechnung gestellt. Bei einem ausserterminlichen Austritt besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
6. GRF kennt die folgenden Mitglieder-Kategorien (Art. 3 Statuten):
 - Tourismusorganisationen
 - Rhätische Bahn
 - Branchen- und Fachverbände
 - Körperschaften der öffentlichen Hand
 - Weitere natürliche und juristische Personen, welche durch ihre Beitrittserklärung den Willen bekunden, den Vereinszweck zu fördern
 - Gönner und Wirtschaftspartner
7. Der Vorstand kann den Beitrag periodisch an die Teuerung anpassen.

Änderungen und Anpassungen dieses Reglements liegen in der Kompetenz der Generalversammlung und werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen.

II. Beitragsstruktur

A. Mitglieder

Für die einzelnen Mitgliederkategorien wird der Mitgliederbeitrag wie folgt bemessen:

1. Tourismusorganisationen

Berechnungsgrundlage sind die im Gebiet erzielten Hotelübernachtungen (Basis Zahlen des BfS des Vorjahres) sowie die Übernachtungen in der Parahotellerie (Basis Selbstdeklaration, die von GRF in jedem Schaltjahr erhoben wird):

- über 1 Mio. Logiernächte:	CHF	20'000.00
- 800'000 bis 999'999 Logiernächte	CHF	16'000.00
- 600'000 bis 799'999 Logiernächte	CHF	14'000.00
- 400'000 bis 599'999 Logiernächte	CHF	11'000.00
- 250'000 bis 399'999 Logiernächte	CHF	8'000.00
- 150'000 bis 249'999 Logiernächte	CHF	5'000.00
- Unter 150'000 Logiernächte	CHF	2'500.00

2. Rhätische Bahn

Die Rhätische Bahn bezahlt pauschal einen Mitgliederbeitrag von CHF 10'000.00.

3. Branchen- und Fachverbände

Der Mitgliederbetrag ist abhängig von der Zahl der eingetragenen Vereinsmitgliedern (Aktivmitglieder):

- 100 und mehr Mitglieder:	CHF	2'500.00
- weniger als 100 Mitglieder:	CHF	1'000.00

4. Körperschaften der öffentlichen Hand

Der Mitgliederbeitrag von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird in einer bilateralen Vereinbarung festgelegt.

5. Weitere Mitglieder

Die weiteren Mitglieder bezahlen neben einem Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag gemäss bilateraler Vereinbarung. Es gelten folgende Richtlinien:

- Banken / Versicherungen	Grundbeitrag	CHF	5'000.00
- Übrige Dienstleistungsbetriebe:	Grundbeitrag	CHF	1'000.00

6. Gönner und Wirtschaftspartner

Gönner sind Einzelpersonen, die einen Jahresbeitrag von CHF 250.00 bezahlen.

Wirtschaftspartner sind am Tourismus interessierte Unternehmungen, die vom Netzwerk und Know-how-Austausch profitieren wollen. Der Beitrag beträgt minimal CHF 500.00 und wird in einer bilateralen Vereinbarung festgelegt.

B. Integrierte Partnerschaften

1. Kooperationspartner

Die Leistungen von Kooperationspartnern werden in einer schriftlichen Vereinbarung definiert. Die finanziellen Verpflichtungen werden aufgeteilt in einen Anteil Mitgliederbeitrag und einen Anteil weitere Leistungen.

2. Kanton

Das Verhältnis zum Kanton Graubünden wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt, die zwischen dem Mitgliederbeitrag und den übrigen Leistungen unterscheidet.

III. Schlussbestimmungen

1. Das folgende Reglement wurde zusammen mit den Statuten an der Generalversammlung vom 14. Juni 2013 genehmigt.

2. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ort, Datum


.....
Marcel Friberg, Präsident


.....
Gaudenz Thoma, CEO